

# RS Vwgh 2017/9/25 Ra 2017/20/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2017

## Index

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

EheG §23;

FrPolG 2005 §52 Abs2 Z2;

1. EheG § 23 heute
2. EheG § 23 gültig ab 01.08.1938

## Rechtssatz

Nach der Judikatur des VwGH, setzt die fremdenpolizeiliche Feststellung, eine Ehe sei nur zum Schein geschlossen worden, nicht voraus, dass die Ehe für nichtig erklärt wurde (vgl. VwGH vom 23. März 2010, 2010/18/0034). Damit ist die Frage bejaht, ob durch die Verwaltungsbehörde - wie hier im Zuge der Prüfung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme - eine eigene Beurteilung des Vorliegens einer Scheinehe erfolgen darf. Nach der Judikatur des VwGH, setzt die fremdenpolizeiliche Feststellung, eine Ehe sei nur zum Schein geschlossen worden, nicht voraus, dass die Ehe für nichtig erklärt wurde (vergleiche VwGH vom 23. März 2010, 2010/18/0034). Damit ist die Frage bejaht, ob durch die Verwaltungsbehörde - wie hier im Zuge der Prüfung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme - eine eigene Beurteilung des Vorliegens einer Scheinehe erfolgen darf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017200293.L03

## Im RIS seit

23.10.2017

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>